

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Hauptfachausschuss
Postfach 320580

40420 Düsseldorf

IFRS-Fachausschuss

Telefon: +49 (0)30 206412-12

E-Mail: info@drsc.de

Berlin, 15. Dezember 2017

Fortsetzung von IDW ERS HFA 48 betreffend Modifikationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen gerne die Gelegenheit wahr, zur vorliegenden dritten Fortsetzung des Entwurfs einer Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 (im Folgenden als „dritte Fortsetzung“ bezeichnet) Anmerkungen zu machen bzw. Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

Generell möchten wir konstatieren, dass nicht die Ausführungen in (E)RS HFA 48, sondern die (fehlenden) Ausführungen in IFRS 9 erhebliche Anwendungsprobleme bzw. -unsicherheiten im Falle von Modifikationen aufwerfen. Daher sollte der IASB in dieser Hinsicht (erneut) angeregt werden, die Regelungen zur Ausbuchung und insb. zu Modifikationen zu überarbeiten und zu vervollständigen. Losgelöst davon erscheint uns aber auf Ebene einer nationalen Auslegung bzw. Stellungnahme wichtig, dass bestehende (oder fehlende) IFRS-Regelungen nicht einengend klargelegt oder ausgelegt werden. Diesbezüglich haben wir einige Detailanmerkungen, die nachstehend im Anhang ausgeführt werden.

Für Rückfragen oder ein Gespräch stehen Ihnen Jan-Velten Große (groesse@drsc.de) oder ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Barckow

Präsident DRSC

Kontakt:

Zimmerstr. 30, 10969 Berlin
(Zugang über Markgrafenstr. 19a)
Telefon: +49 (0)30 206412-0
Telefax: +49 (0)30 206412-15
E-Mail: info@drsc.de

Bankverbindung:

Deutsche Bank Berlin
IBAN-Nr.
DE26 1007 0000 0070 0781 00
BIC (Swift-Code)
DEUTDE33XXX

Vereinsregister:

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz
Präsident:
Prof. Dr. Andreas Barckow
Exekutivdirektor:
Prof. Dr. Sven Morich

Anhang – Anmerkungen im Detail

Prüfung Teilabgang (Aussagen in Tz. A9-A11)

- Wir möchten kritisch anmerken, dass die Ausführungen in A9-A11 (und die zugehörige Grafik) nahelegen, dass zunächst gemäß IFRS 9.3.2.3 zu prüfen ist, ob die Abgangskriterien auf das ganze Finanzinstrument oder nur auf einen Teil anzuwenden sind. Dies erscheint diskussionswürdig. Bei einem solchen Vorgehen würde faktisch jeder Teilabgang dazu führen, dass der verbleibende (Teil-)Vermögenswert als nicht modifiziert gilt. Somit würde nach Modifikation – und einem daraus resultierenden Teilabgang – der verbleibende Vermögenswert nicht als modifiziert gelten, was nicht sachgerecht erscheint.
- Da IFRS 9 nicht eindeutig klarstellt, ob die Regelung zur Prüfung auf Teilabgang und die zur Feststellung einer substantziellen Modifikation nebeneinander oder sukzessive anzuwenden sind, ist das in A9 ff. geschilderte Vorgehen zwar als standardkonform anzusehen; dies ist aber nur eine Lesart. Diese (potenziell nationale) Auslegung könnte dazu führen, dass IFRS 9 in diesem Punkt weltweit uneinheitlich angewendet wird. Vielmehr ist auch denkbar, die Regeln umgekehrt sukzessive anzuwenden – d.h.: zunächst Feststellung einer Modifikation, bei substantzieller Modifikation Vollabgang, bei nicht substantzieller Modifikation Teilabgang (in Höhe eines barwertigen Cashflow-Verzichts).
- Wir halten es folglich nicht für sachgerecht, hier nur eine Lesart zur Anwendung dieser Regeln darzustellen.
- Je nachdem, welche der o.g. Varianten zur Anwendung kommt, hat dies bilanzielle (unterschiedliche) Folgen – insb. für den Ergebnisausweis (Abgangs- vs. Modifikationsergebnis). Daher erachten wir einen ergänzenden Hinweis, dass die Wahl des Vorgehens in diesem Kontext nicht für jedes Einzelinstrument individuell, sondern im Rahmen einer „*accounting policy*“ instrumentenbezogen festzulegen ist, als sinnvoll.

Ausweis (A20)

- Wir haben Bedenken wegen der Ausführung in Tz. A20, weil diese den Wortlaut in IFRS 9.5.4.3 losgelöst von anderen Aspekten wiedergibt. Dies suggeriert unzutreffenderweise, dass der in IFRS 9 festgelegte Ausweis eines Modifikationsgewinns oder -verlusts für die Bruttobuchwertdifferenz im Fall einer nicht-substantziellen Modifikation (ohne Ausbuchung) zu einem Gewinn/Verlust führt. Kritisch ist daran, dass hier unerwähnt bleibt, dass es zugleich zu einem „Verbrauch“ der Risikovorsorge kommt, der zu einer gegenläufigen Erfassung eines Wertminderungs“ertrags“ führt – somit würde per Saldo ein weitaus geringerer oder ggf. gar kein Ergebniseffekt entstehen.

- Diese Sichtweise lässt sich an folgendem Musterbeispiel veranschaulichen: Wäre für ein solches Instrument eine Risikovorsorge gebildet, die den erwarteten Verlust abbildet und definitionsgemäß die Differenz zwischen dem Barwert vertraglicher und dem Barwert erwarteter Zahlungsströme darstellt, und würde ein solches Instrument vertraglich so modifiziert, dass die neuen vertraglichen Zahlungsströme exakt den vor Modifikation erwarteten Zahlungsströmen entsprechen, müsste die Risikovorsorge vollständig „verbraucht“ werden – der Netto-Ergebniseffekt ist dann genau Null.
- Für diesen Fall bliebe noch offen, ob beide Ergebniseffekte brutto oder netto auszuweisen sind – oder anders gesagt, ob die Buchwertdifferenz direkt gegen die Risikovorsorge gebucht werden kann oder ob beide Änderungen getrennt zu buchen (und auszuweisen) sind.
- Wir halten die Erfassung eines Modifikationsgewinns oder -verlusts wegen IFRS 9.5.4.3 für zwingend; folglich bestehen bzgl. (Brutto- vs. Netto-)Ausweis und Buchungslogik keine Alternativen. Allerdings würde die „Lesart“ einer vorrangigen Prüfung eines Teilabgangs dazu führen, dass bei Verzicht auf Cashflows diese Regelung ins Leere läuft. Entsprechend kann der Teilabgang des Bruttobuchwerts gegen die Risikovorsorge als Verbrauch gebucht werden.

Anpassung des Nominals (A5)

- Die Formulierung in Tz. A5 legt nahe, dass die aufgezählten Beispiele zwingend und ausnahmslos eine nachträgliche Modifikation eines bestehenden Vertrags darstellen. Demnach wäre auch eine Erhöhung des Nominals zwingend als eine Vertragsanpassungsanpassung zu verstehen. U.E. ist eine Minderung des Nominals als Anpassung des bestehenden Vertrags zu sehen, eine Erhöhung ändert dagegen nicht den bestehenden Vertrag, sondern stellt faktisch einen weiteren (neuen) Vertrag dar. Auch bei anderen nachträglichen vertraglichen Anpassungen – etwa Rangfolgevereinbarungen – ist u.U. denkbar, dass diese nicht die vertraglichen Zahlungen ändern.
- Um einen Dissens für diese oder andere Anwendungsfälle zu vermeiden, schlagen wir vor, die in A5 enthaltene beispielhafte Aufzählung zu ändern, indem diese mit „können sein“ (statt mit „sind“) eingeleitet wird.

Qualitative vs. quantitative Beurteilung (A13)

- Wir möchten anmerken, dass die Ausführung in A13 zwar richtig ist, aber auch der umgekehrte Fall – nämlich dass bei Vorliegen einer substantiellen Modifikation auf Basis quantitativer Kriterien eine weitere qualitative Beurteilung entbehrlich ist – zutreffend wäre. Daher regen wir an, dies in der Formulierung zu ergänzen.

Modifikationen von finanziellen Vermögenswerten mit beeinträchtigter Bonität (A15)

- Im ersten Satz weist nur das Wort „grundsätzlich“ darauf hin, dass eine quantitative Beurteilung einer substanziellen Modifikation nicht notwendigerweise auf vertragliche Zahlungen abstellen muss, sondern auch auf erwartete Zahlungen vor Modifikation und vertragliche Zahlungen nach Modifikation. Dieses Verständnis unterstellt, sollten explizit beide Möglichkeiten als zulässig formuliert werden.
- Der zweite Satz erschließt sich nur bei der unterstellten Fiktion des vorrangigen Teilabgangs (siehe dazu oben).

Gebühren / Kosten (Tz. 253a)

- Abschließend möchten wir anregen, Tz. 253a in (E)RS HFA 48 so zu ändern, dass klar wird, dass hiermit nur „externe, nicht zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Kosten oder Gebühren“ gemeint sind. Dies wäre dann auch in Einklang mit A21 formuliert.